



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Landtag  
Nordrhein-Westfalen

Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Abteilung III  
im Hause

Betr.: Sperrklauseln im Kommunalwahlgesetz, in der Land-  
schaftsverbandsordnung und im Landesplanungsgesetz  
hier: Kommunalwahlen 1999

Abdruck meines Runderlasses vom heutigen Tage übersende ich  
zur Kenntnis.

Im Auftrag

  
( Engel )



Haroldstraße 5,  
40213 Düsseldorf  
Telefon  
(0211) 871 01  
Durchwahl  
(0211) 871 2629  
Aktenzeichen  
IA 4/20-12.99.10

8 .07.1999



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

TELEFAX

An die  
Bezirksregierungen

kreisfreien Städte  
Kreise  
kreisangehörigen Gemeinden  
- per Fax über die Kreise -

Landschaftsverbände  
Westfalen-Lippe  
Rheinland

nachrichtlich:

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Betr.: Sperrklauseln im Kommunalwahlgesetz, in der Landschaftsverbandsordnung und im Landesplanungsgesetz  
hier: Kommunalwahlen 1999

Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom 6.7.1999 (VerfGH 14/98 und 15/98) beabsichtigt der Landtag, das Kommunalwahlgesetz, die Landschaftsverbandsordnung und das Landesplanungsgesetz zu ändern. Der Gesetzentwurf soll in zwei Lesungen am 12. und am 14.7.1999 beraten und verabschiedet werden.

Vorbehaltlich der Entscheidungen des Landtags sind folgende Änderungen vorgesehen:

Die Sperrklauseln von 5 v.H.

- in § 33 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)
  - in § 7b Abs. 4 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbo) und
  - in § 5 Abs. 8 des Landesplanungsgesetzes (LPlG)
- werden aufgehoben.

Ferner soll in einer Übergangsvorschrift die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge nach § 15 Abs. 1 Satz 1 KWahlG für die auf

Haroldstraße 5,  
40213 Düsseldorf

Telefon  
(0211) 871 01  
Durchwahl  
(0211) 871 229

Aktenzeichen  
IA 4/20-12.99.10

8 .07.1999

Bitte sofort dem  
Wahlleiter und dem  
Wahlamt vorlegen !

den 12. September 1999 festgelegten allgemeinen Kommunalwahlen vom 48. Tag vor der Wahl (= 26. Juli 1999) bis zum 37. Tag vor der Wahl (= 6. August 1999), 18.00 Uhr, verlängert werden.

Hieraus ergeben sich Verschiebungen für den spätesten Termin der Zulassungssitzungen der Wahlausschüsse und die Beschwerdesitzungen der Kreiswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses, die ebenfalls in der Übergangsvorschrift festgelegt werden.

Als spätestster Termin für die Zulassungssitzungen der Wahlausschüsse (§ 18 Abs. 3 Satz 1 KWahlG) ist nunmehr der 32. Tag vor der Wahl (= 11. August 1999) statt des 39. Tags vor der Wahl (= 4. August 1999) vorgesehen.

Die Sitzung des Landeswahlausschusses (§ 18 Abs. 4 Satz 7 KWahlG) soll spätestens am 25. Tag vor der Wahl (= 18. August 1999) statt am 31. Tag vor der Wahl (= 12. August 1999) und die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse über mögliche Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen in den kreisangehörigen Gemeinden spätestens am 24. Tag vor der Wahl (= 19. August 1999) statt am 30. Tag vor der Wahl (= 13. August 1999) stattfinden.

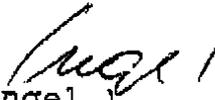
Nach der Verabschiedung des Änderungsgesetzes werde ich die notwendigen Folgeänderungen in der KWahlO treffen.

Ich bitte die Wahlleiter, durch eine Ergänzung der Wahlbekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 24 KWahlO auf die neue Situation - Wegfall der Sperrklausel und Verlängerung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge - hinzuweisen und ergänzend dazu die bereits bekannten Wahlvorschlagsträger durch besonderes Schreiben darüber zu unterrichten. Außerdem rege ich eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit an.

Sofern die Zulassungssitzungen der Wahlausschüsse bereits terminiert und die Mitglieder der Wahlausschüsse eingeladen sind, sind die notwendigen Änderungen zu veranlassen.

Über die Änderungen der Anlagen 1 (Berechnungsbeispiele) und 3 (Terminkalender) zu meinem Rd.Erl. v. 16.6.1999 (MBl. NRW. S. 824) ergeht gesonderter Erlass.

Im Auftrag

  
( Engel )